



Drachenflugclub Saar e. V.
Alexander Bonertz
Schneiderstraße 19
66687 Wadern

Gmund, 01.12.2011 K/be

Änderung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Ockfen/Bockstein", 54441 Ockfen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags des Drachenflugclubs Saar e.V. vom 21.07.2011 die Erlaubnis „Ockfen/Bockstein“ des DHV vom 18.07.1996 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis „Ockfen/Bockstein“ wird auf Antrag des Gleändehalters hinsichtlich der Geräteart geändert. Die Erlaubnis gilt nur noch für Starts und Landungen mit Hängegleitern. Ab sofort sind Starts und Landungen mit Gleitsegeln verboten.
2. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen, die für den Flugbetrieb mit Hängegleitern gelten, bleiben unverändert bestehen. Die Auflagen II. B. Geländespezif. Auflagen 1 und 2 der Erlaubnis vom 29.01.2010, die den Gleitsegelbetrieb regeln, werden gestrichen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 18.07.1996 erteilte der DHV für die Start- und Landeflächen „Ockfen/Bockstein“ eine Erlaubnis nach § 25 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel.

Mit Schreiben vom 21.07.2011 beantragte der Geländehalter die Erlaubnis auf Starts mit Hängegleitern zu beschränken, da es in der Vergangenheit vermehrt Verstöße durch Gleitschirmflieger gegen Auflagen gab, was Konflikte mit der Gemeinde und der Jägerschaft zur Folge hatte. Um die Zulassung nicht weiter zu gefährden, einigte sich der Verein mit der Gemeinde als Grundeigentümerin darauf, die Zulassung auf Starts mit Hängegleitern zu beschränken.

Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb